Amtsblatt

2. Jahrgang **Ausgabetag: 24.11.2009** **Nummer: 43**

	Inhaltsverzeichnis	**Seite/n**
110.	Planfeststellung für den Neubau eines 3. Modules am Umschlagbahnhof Köln-Eifeltor	314-317
111.	Bekanntmachung über die Besetzung des Wahlausschusses	318
112.	Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates	319-321

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau eines 3. Modules am Umschlagbahnhof Köln-Eifeltor

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellung gem. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau eines 3. Modules am Umschlagbahnhof Köln-Eifeltor

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Die DB ProjektBau GmbH plant den Neubau eines 3. Modules im Umschlagbahnhof (Ubf) Köln-Eifeltor. Der Ubf kann künftig das Verkehrsaufkommen nicht mehr bewältigen, daher wird die Erweiterung der bestehenden Anlage beantragt.
Das 3. Modul ist östlich der bestehenden Anlage, im Bereich des jetzigen mobilen Umschlagplatzes geplant. Es ist die Errichtung von 2 Portalkränen mit entsprechenden Beleuchtungsanlagen und vier Umschlaggleisen vorgesehen.
Die Gleisanlagen des vorhandenen 2.Moduls werden auf 700 m verlängert.
Die Anbindung soll aus nördlicher Richtung erfolgen.
Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Kölner und Hürther Stadtgebiet durchgeführt.
Einzelheiten des Bauvorhabens sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Offenlage der Planunterlagen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Bezirksregierung Köln für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 07.12.2009 bis zum 06.01.2010 einschließlich im

Rathaus der Stadt Hürth
Friedrich-Ebert-Straße 40
50354 Hürth-Hermülheim
Amt für Planung, Vermessung und Umwelt
4. Etage

während der Dienststunden:

Montag bis Donnerstag	06:30 Uhr - 18:30 Uhr
Freitag	06:30 Uhr - 14:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Offenlage erfolgt zeitgleich bei der Stadt Köln.
Durch die Offenlage der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 20.01.2010 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, Einwendungen gegen das Bauvorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 3 AEG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungs-beschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Hürth, den 20.11.2009
Im Auftrag

gez. Dipl.-Ing. Hartmut Bauer

Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Besetzung des Wahlausschusses

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.03.1993 (GV.NRW. 1993 S.592, ber. S. 967) in der derzeit geltenden Fassung gebe ich bekannt, dass der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 10.11.2009 gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30.06.1998 (GV.NRW. 1998 S.454, ber. S.509) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 KWahlO in der derzeit geltenden Fassung folgende Beisitzer/innen bzw. persönliche Stellvertreter/innen in den Wahlausschuss der Stadt Hürth gewählt hat:

Beisitzer/innen:	**persönliche Stellvertreter/innen:**
Lemmer, Silvia	Estrich, Peter
Reisewitz, Margit	Schmitz, Manfred
Butz, Eveline	Twellmann, Heiko
Breuer, Dirk	Friese, Walter
Conzen, Ulrich	Winkelhag, Otto
Hölzer, Camilla	Sommer, Ingeborg
Pesch, Bruno	von Grumbkow, Christine
Mati, Saleh	Anders, Peter

Hürth, den 24.11.2009

Der Bürgermeister
als Vorsitzender des Wahlausschusses

Walther Boecker

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates

I. Als Termin für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hürth hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 10. November 2009 den

07. Februar 2010

festgelegt.

Gewählt werden 7 Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hürth. Für den Bereich der Stadt Hürth ist ein Wahlbezirk eingerichtet worden.

II. Wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
2. Deutsche,
   wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 3 Abs. 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein (07.02.1994),
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten (07.02.2009) und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Hürth ihre Hauptwohnung haben (22.01.2010).

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nr. 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (26.01.2010) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

III. Nicht wahlberechtigt sind,

1. Ausländer,

a) auf die das Aufenthaltsgesetz gem. § 1 Absatz 2 Nr. 2 und 4 keine Anwendung findet
b) die Asylbewerber/innen sind,

2. Deutsche,
die nicht von II. Satz 1 Nr. 2 erfasst sind.

IV. Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hürth.

V. Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Hürth auf. Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 21.12.2009, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) bei der Stadt Hürth, Hauptamt, Zimmer 365, Friedrich – Ebert - Str. 40, 50354 Hürth einzureichen.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge beeinträchtigen, noch vorher behoben werden können.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie von Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte/r kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jede/r Bürger/in der Stadt Hürth benannt werden, sofern sie/er die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der Wählergruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzen und die Benennung und Aufstellung der/des Bewerbers/in ebenfalls nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Anschrift der Hauptwohnung sowie die Staatsangehörigkeit des/der Bewerbers/in enthalten.

Jedem Wahlvorschlag sind beizufügen:

a) Zustimmungserklärung des Wahlbewerbers/in
b) Wählbarkeitsbescheinigung des Wahlbewerbers/in

Sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) bewerben, ist eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis beizufügen, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifel für erforderlich hält.

Jeder Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort (Bezeichnung des Wahlvorschlages) versehen werden. Fehlt das Kennwort, tritt ersatzweise der Name der/des ersten Bewerbers/in an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt sein.

VI. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die im amtierenden Ausländerbeirat nicht vertreten sind, müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Listenwahlvorschläge müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen müssen den Wahlvorschlag persönlich und handschriftlich unterschreiben und Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift angeben. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die/den Bewerber/in ist zulässig.

Jeder Wahlberechtigte/r darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

VII. Die Wahlvorschläge sind ausnahmslos auf amtlichen Vordrucken einzureichen. Die entsprechenden Vordrucke werden im Hauptamt der Stadt Hürth, Zimmer 365, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth auf Anforderung kostenlos ausgehändigt.

Die Amtssprache ist deutsch.

Hürth, den 24.11.2009

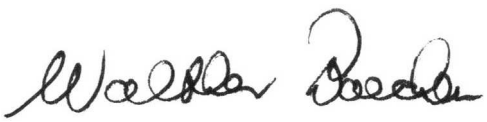

Walther Boecker
Bürgermeister